

04.10.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung**Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein**

Punkt 3 a der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Nach Art. 1 wird eingefügt:

"Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 368 n Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

'Die Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte durch an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte ist mit der Kassenärztlichen Vereinigung abzustimmen. Die Kassenärztliche Vereinigung entscheidet im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen, der Krankenhausgesellschaft im Lande und der für die Krankenhausbedarfsplanung zuständigen Landesbehörde.'

b) Folgende Sätze 5 bis 10 werden angefügt:

'Die Kassenärztliche Vereinigung hat die Zustimmung zu versagen, wenn die persönlichen und apparativen Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn durch die Nutzung des Großgerätes eine gleichmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Kranken gefährdet wäre; dabei sind neben den Erfordernissen der kassenärztlichen Versorgung auch die Leistungserfordernisse benachbarter Krankenhäuser und die wirtschaftliche Auslastung der Geräte zu beachten. Versagt die Kassenärztliche Vereinigung ihre Zustimmung, so sind die mit diesem Gerät erbrachten Leistungen nicht abrechnungsfähig. Die Kassenärztlichen

...

Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen, die Krankenhausgesellschaft im Lande und die für die Krankenhausbedarfsplanung zuständige Landesbehörde erarbeiten gemeinsame Grundsätze für eine gleichmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Kranken mit medizinisch-technischen Großgeräten; dabei ist neben der Teilnahme von Krankenhausärzten oder Krankenhäusern an der kassenärztlichen Versorgung auch die Nutzung oder Mitbenutzung von medizinisch-technischen Großgeräten an Krankenhäusern durch an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende niedergelassene Ärzte zu ermöglichen. Kommen Grundsätze nach Satz 7 nicht in angemessener Zeit zustande, können sie durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt werden. Die Grundsätze sind bei der Abstimmung der Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte zu beachten. Die Zustimmung zur Anschaffung, Nutzung oder Mitbenutzung medizinisch-technischer Großgeräte kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Satzes 5 erforderlich ist."

Begründung:

Auf den gleichlautenden Gesetzentwurf des Bundesrates vom 16.3.1984 (Drs. 499/83 (Beschluß)) wird hingewiesen.

2. Art. 2 - 4 werden Art. 3 - 5.

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung